

DIE FUNKTIONALE WENDUNG IM REIDEOLOGISIERUNGSPROZESS DES BUNDESREPUBLIKANISCHEN WOHLFAHRTSSYSTEMS

Das systemtheoretisch inspirierte Erklärungsmodell des vorangegangenen, vierten Kapitels soll nun weitest möglich deontologisiert werden. Dies geschieht im Rahmen einer diskussionsanalytischen Beobachtung der oben vorerst nur vermuteten Zusammenhänge. Es wird in diesem Zuge darum gehen, dezidiert eine Argumentationslinie nachzuzeichnen, die plausibilisiert, inwieweit die zwei sozialen Phänomene ‚Fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin‘ und ‚Neue Gemeinschaftsdiskussion‘ als funktional äquivalente Problemlösungsstrategien erkennbar sind.

Dazu bietet es sich zunächst an, die drei im vierten Kapitel (vgl. S. 158ff.) theoretisch dargestellten Schritte im Reideologisierungsprozess des Wohlfahrtssystems als drei auch konkret an Diskurszusammenhängen beobachtbare kommunikative Übergänge zwischen funktional äquivalenten Problemlösungsstrategien zu begreifen. Gehen wir von den hypothetischen Behauptungen des vierten Kapitels aus, und denken damit die neue Gemeinschaftsdiskussion als Kommunikationszusammenhang, der einen von drei funktionalen Schritten in Richtung einer Reideologisierung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems darstellt, so müsste es möglich sein, diese drei Schritte im Reideologisierungsprozess auf drei argumentative Übergänge herunterzubrechen, die sich dann innerhalb einer kleinschrittigen Analyse von Argumentationszusammenhängen nachweisen lassen dürften.

Operationalisiert man die einzelnen Schritte im Reideologisierungsprozess des Wohlfahrtssystems derart als argumentative Übergänge,

so werden sie insoweit beobachtbar, als dass es ab jetzt nicht mehr nur möglich ist, die ‚Logik‘ der dargestellten Schrittfolge einzig aus einem systemtheoretischen Grundverständnis heraus zu erkennen (also ontologiekritisch gesprochen: lediglich theoretisch aus sich selbst heraus zu begründen). Stattdessen wird es nun möglich, die oben vertretene, erklärende These von einer spezifischen Relationiertheit der neuen Gemeinschaftsdiskussion insoweit am vorhandenen Material zu schärfen, als sich bei einer genaueren Betrachtung der in Bezug zur neuen Gemeinschaftsdiskussion gesetzten Diskurszusammenhänge diskursive Stellen ergeben müssten, die plausibel als argumentative Übergänge zwischen verschiedenen Diskussionszusammenhängen interpretiert werden können.

Ein solches Vorgehen erlaubt nicht nur, den theoretischen Ertrag der ersten drei Kapitel – die Befunde zur spezifischen Ideologiehaltigkeit der neuen Gemeinschaftsdiskussion¹ – in Bezug zu erklärender Theorie zu setzen, sondern ermöglicht es auch, die im zweiten Kapitel² dieser Arbeit gesammelten Nachweise zur Wiederbesinnungsargumentation in der neuen Gemeinschaftsdiskussion selbst nochmals theoriegeleitet zu kontextualisieren. Damit kann die im vierten Kapitel³ dargestellte, erklärende These zur Einordnung der neuen Gemeinschaftsdiskussion insofern gestärkt werden, als sich durch eine konkrete Illustration argumentativer Übergänge zwischen den in Relation gesetzten Diskurszusammenhängen genauer zeigen lässt, an welchen Stellen genau sich der jeweilige Schritt im Reideologisierungsprozess des Wohlfahrtssystems vollzieht.

Analog zum theoretischen Modell von drei Schritten im Reideologisierungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems lassen sich nach dessen Operationalisierung auf Diskurszusammenhänge *drei argumentative Übergänge* vermuten. Konkret beobachtbar sein müssten:

- ein Übergang zwischen Argumenten der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin einerseits und Argumenten ihrer Delegitimation im Rahmen wohlfahrtsstaatskritischer Kommunikationszusammenhänge in den siebziger und achtziger Jahren andererseits,
- ein Übergang zwischen Argumenten der Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin im Rahmen wohlfahrtsstaatskritischer Kommunikationszusammenhänge in den siebziger und achtziger Jahren einerseits und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion andererseits,

1 Vgl. zum Ertrag der ersten drei Kapitel die Zwischenzusammenfassung auf S. 117ff.

2 Vgl. S. 37ff.

3 Vgl. S. 121ff.

- ein Übergang zwischen Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion einerseits und einer neuen Doktrin des Wohlfahrtsystems im engeren – d.h. institutionell gesicherten und kommunikativ vielschichtigen – Sinne andererseits.

Um diese drei argumentativen Übergänge sämtlich zu plausibilisieren, müsste eine kommunikative Passung zwischen beiden jeweils in Bezug zueinander gesetzten Diskursen nachgewiesen werden. Hiervon ausgehend ließe sich dann relativ plausibel dafür argumentieren, die argumentative Passung der jeweiligen Diskurse in Verbindung mit ihrer chronologischen Abfolge als argumentative Übergänge von einem Diskurs zum anderen, zum jeweiligen „Folgediskurs“ (Funk 2005: 131) hin, zu interpretieren. Erst der interpretative Nachweis aller drei genannten argumentativen Übergänge würde die relational erklärende These des vierten Kapitels, der zufolge sich die neue Gemeinschaftsdiskussion als funktionales Äquivalent der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin aus Perspektive des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsystems verstehen lässt und einen vorübergehenden Schritt im Laufe eines Reideologisierungsprozesses des Systems darstellt, umfassend stärken.

Die im Rahmen der weiteren Ausführungen angestellte Beobachtung wird sich jedoch nicht mit allen drei genannten argumentativen Übergängen beschäftigen. Zugunsten einer sorgfältigen Darstellung werden sich die folgenden Ausführungen auf die genauere Nachzeichnung *eines* argumentativen Übergangs beschränken. Welcher Übergang eignet sich für eine solchermaßen exemplarische Plausibilisierung der theoretischen Behauptungen des vierten Kapitels⁴ am besten?

Der erstgenannte argumentative Übergang erscheint für diesen Zweck weniger geeignet. Diese Einschätzung ist allerdings keineswegs damit zu begründen, dass ein Zusammenhang zwischen Argumenten der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin einerseits und Argumenten im Rahmen eines ‚strukturell die Doktrin delegitimierenden‘ Diskurses (vgl. zur Identifikation eines solchen Diskurses auch Lesse-
nich 2005: 297) andererseits etwa von vorne herein feststünde. Dass sich Argumente in wohlfahrtsstaatskritischen Kommunikationszusammenhängen auf die vorgebrachten Argumente im Rahmen der gängigen Wohlfahrtsstaatsdoktrin beziehen, ist keineswegs a priori ausgemacht. Denkbar – und auch auffindbar (vgl. etwa Schmölders 1983) – sind z.B. Argumentationskomplexe, innerhalb derer die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin lediglich als stellvertretendes Bild für Kritik am politischen System dient. Die im Material zu findenden Ar-

4 Vgl. S. 121ff.

gumente schließen dann bspw. ausschließlich an Argumente an, die ökonomischen Logiken entstammen (vgl. ebd.), und bringen sie in Stellung gegenüber politischen Argumenten, ohne dass dabei auch nur marginal auf die innerhalb der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zu findenden Argumente Bezug genommen würde. Von argumentativen Übergängen kann dann genau betrachtet kaum die Rede sein, da vollkommen ausgeblendet – d.h. gerade nicht an das angeschlossen – wird, was wohlfahrtsstaatsdoktrinär behauptet wird, sei es nun in zustimmender Weiterentwicklung oder in kritischer Abgrenzung.

Die Entscheidung, nicht den ersten der drei genannten argumentativen Übergänge auszuwählen, um ihn genauer nachzuzeichnen, hängt also keineswegs mit der Überzeugung zusammen, dass eine solche Darstellung nicht lohnen würde, weil der Zusammenhang beider Diskurse ohnehin klar wäre. Für eine umfassende, materialbasierte Plausibilisierung der erklärenden These wäre die genaue Nachzeichnung dieses Übergangs ebenso notwendig wie die Darstellung der beiden anderen argumentativen Übergänge. Die Entscheidung gegen eine exemplarische Plausibilisierung der erklärenden These anhand dieses erstgenannten Übergangs ist maßgeblich durch eine andere, eher theoriesystematische Überlegung begründet: Da es in dieser Untersuchung zentral um eine erklärende Einordnung der neuen Gemeinschaftsdiskussion in den Sozialwissenschaften für die theoretischen Bezüge des gesellschaftlichen Projekts Soziale Arbeit geht, erscheint es sinnvoller und ‚gegenstandsnäher‘, für die exemplarische Plausibilisierung der erklärenden These am Material einen Übergang zu wählen, anhand dessen sich ein unmittelbarer argumentativer Zusammenhang mit der analysierten neuen Gemeinschaftsdiskussion abbilden lässt.

So besteht die Möglichkeit, entweder den zweiten oder dritten der genannten Übergänge beispielhaft darzustellen. Eine Darstellung des zweiten argumentativen Übergangs erscheint aus mindestens einem wesentlichen Grund gangbarer. Dies ist als sozialwissenschaftliche Beobachtung insofern einfacher zu leisten, als es sich bei dem hier zu beleuchtenden Zusammenhang um diskurshistorische Argumentationsrelationen handelt, die bereits einige Zeit zurückliegen. Der Übergang zwischen Argumenten des Delegitimationsdiskurses zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin in den siebziger und achtziger Jahren einerseits und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion andererseits ist zwar durch seine Historizität noch keineswegs von sich aus in irgendeiner Weise ‚objektiviert‘, denn auch die Beobachtung von Geschichte erschöpft sich bekanntlich nicht in einem schlichten ‚Einsammeln‘ von historischen Gegenständen oder Argumenten (vgl. dazu Hering/Münchmeier 2007: 14). Auch für die Beobachtung von Diskursge-

schichte gilt, dass sie in dem Maße veränderbar ist, in dem sie durch ihre Beobachtung überhaupt erst gegenständlich wird.⁵ Im vorliegenden Fall erscheint der zweitgenannte Übergang jedoch insoweit durch seine Historizität geeigneter für eine objektivierende Beobachtung als der dritte, als dass dieser drittgenannte Übergang (zwischen Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion einerseits und einer neu entstehenden Werteideologie des Wohlfahrtssystems andererseits) bisher als solcher überhaupt nur schemenhaft objektivierbar, weil überhaupt erst ansatzweise vermutbar ist (vgl. S. 158). Von einer institutionell gesicherten und kommunikativ vielschichtigen ‚neuen‘ Werteideologie des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems – was qua oben entfaltetem Erklärungsmodell einem vollzogenen dritten Schritt im Reideologisierungsprozess des Wohlfahrtssystems entspräche – sind bisher nur Anfänge zu erkennen. Insofern kann der dritte der genannten Übergänge bisher kaum am diskursiven Material plausibilisiert werden. Was sich an Indizien für eine Plausibilisierung dieses dritten, gleichsam ‚finalen‘ Schrittes im Reideologisierungsprozess des Wohlfahrtssystems finden lässt, also: welche Indizien für einen dritten argumentativen Übergang im Sinne des Erklärungsmodells dieser Untersuchung sprechen, kann daher seriös nur im Resümee dieser Arbeit angedeutet werden (vgl. S. 201f.). Für eine tendenziell ‚empirisch‘ vorgehende Plausibilisierung dieses dritten Schrittes im Reideologisierungsprozess hingegen, die anhand einer dezidierten Nachzeichnung argumentativer Zusammenhänge am Diskursmaterial erfolgt, ist der theoretisch beobachtbare Reideologisierungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems bisher schlichtweg nicht weit genug fortgeschritten.

Es wird somit im Folgenden um die kleinteilige Darstellung des zweitgenannten argumentativen Übergangs gehen. Dieser Übergang von Argumenten der Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin hin zu Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion muss sich – im Erklärungsmodell gesprochen – als ein Übergang von der Kritik an einer Problemlösungsstrategie hin zum Aufbau einer anderen Problemlösungsstrategie erkennen lassen, um die im vierten Kapitel aufgestellte Erklärungsthese plausibilisieren zu können.

Bevor dies geschehen kann, ist es für eine reflexive Beobachtung jedoch notwendig, zunächst wiederum die Auswahl zu begründen, die getroffen wurde, um einen ‚historischen Diskurs zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin‘ überhaupt genauer sozialwissenschaftlich identifizieren zu können. Die ‚Kritik am Wohlfahrtsstaat‘ – und als solche wurde und wird die Delegitimation der for-

5 Vgl. erläuternd dazu auch S. 20ff.

distisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin in der Regel formuliert – war und ist vielfältig und entsprechend schwierig zu erfassen.

Relativ einfach noch lässt auch sie sich – ähnlich wie die neue Gemeinschaftsdiskussion – in historischer Hinsicht eingrenzen. Es besteht weithin Konsens darin, die so genannte „Wohlfahrtsstaatskritik“ (Schelkle 2004: 133) auf den Zeitraum zwischen den frühen siebziger und den späten achtziger Jahren zu datieren (vgl. Leisering/Voges 1992: 446; Olk 2005: 878; vgl. zum Zusammenhang der siebziger und achtziger Jahre in dieser Hinsicht auch bereits Blessing 1987: 22; Vobruba 1987). Durch diese Einhelligkeit in der historischen Datierung erscheint der in Betracht zu ziehende Zeitraum für eine genauere Betrachtung wohlfahrtsstaatskritischer Argumente auf den ersten Blick wenig zweifelhaft. Weit schwieriger jedoch wird es, die Kritik am Wohlfahrtsstaat⁶ logisch im Sinne kommunikativer Ordnungen einzugrenzen. Wie bereits im vierten Kapitel ausgeführt wurde, entsprangen kritische Interpretationen der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin überaus verschiedenen Systemlogiken (so z.B. im Rahmen ökonomischer, politischer, medialer, familialer und wissenschaftlicher Weltanschauungszusammenhänge). Diese unterschiedlichen kommunikativen Eigenlogiken gerieten jeweils von unterschiedlichen Punkten aus in zunehmenden Konflikt zur ‚eigenen Wirklichkeit‘ des Wohlfahrtssystems (vgl. S. 151f.). Entsprechend unterschiedlich aber fielen denn auch die kritischen Interpretationen aus den jeweiligen Systemperspektiven aus, und wer die verschiedenen Ursprungslogiken der jeweiligen Kritiken an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin offen reflektiert, dürfte auch neuerliche Verunsicherung über die oft so einhellig getroffenen Datierungspraktiken ‚der‘ Kritik am Wohlfahrtsstaat erfahren. Denn es wird dann deutlich: während in (sozial)wissenschaftlicher Logik vorgebrachte Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin eher in Diskursbeiträgen der siebziger und achtziger Jahre zu finden ist, verbreiten sich ökonomisch-logische Argumente diesbezüglich vor allem in den achtziger Jahren und setzen sich auch in den neunziger Jahren fort, im engeren Sinne politische Argumente erlangen wiederum erst zu Beginn der neunziger Jahre eine wirklich breite Bedeutung (vgl. Kaufmann 2003a: 173). Es erscheint daher stringent, das im vierten Kapitel bereits erwähnte⁶ Zusammenspiel verschiedener Kommunikationslogiken in Opposition zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin weniger als von vornherein einhellige ‚konzertierte Aktion‘ gegen das Wohlfahrtssystem zu verstehen, sondern das Phänomen eher als eine kulminierende Dynamik, als eine sich erst ‚konzertierende Aktion‘

6 Vgl. S. 153.

gegen dessen mehr und mehr etablierte eigene Wirklichkeit zu verstehen.

Was folgt aus dieser Annahme für die Beobachtung des Übergangs zwischen Argumenten der Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin im Rahmen wohlfahrtsstaatskritischer Analysen einerseits und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion andererseits? Daraus resultiert zunächst einmal, dass es verkürzt wäre, unreflektiert nur eine der verschiedenen Systemlogiken, aus denen heraus eine Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin betrieben wurde, in den Blick zu nehmen und dabei gleichzeitig zu behaupten, die historische Situation, die zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin führte, damit erschöpfend darzustellen. Denn das theoretische Argument, das im vierten Kapitel vertreten wurde, lautet ja gerade, dass die bis dato funktionale Problemlösungsstrategie des Wohlfahrtssystems nur deshalb mehr und mehr dysfunktional wurde, weil sie in zu hohem Konflikt gegenüber einer sich in Bezug auf ihre Interpretation zunehmend konzertierenden Aktion von mehreren kommunikativen Gegenlogiken stand. Erst die in diesem Prozess ansteigende Konflikthaftigkeit der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin mit anderen Systemlogiken führte für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem zu der Entscheidungsfrage, ob es funktionaler für das System selbst ist, an der alten Problemlösungsstrategie festzuhalten oder eine neue, weniger konflikthafte Ideologie des Wohlfahrtssystems aufzubauen. Die Entscheidung für letzteres wurde mit zunehmender Konflikthaftigkeit zu mehreren anderen Systemlogiken nicht notwendig, aber doch zunehmend wahrscheinlicher und – so die oben vertretene These – letztlich auch theoretisch beobachtbar. Insoweit kann es sich eine seriöse Beobachtung nicht erlauben, die kommunikativen Zusammenhänge zwischen der Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der neuen Gemeinschaftsdiskussion auf den argumentativen Übergang zwischen einer der auffindbaren Diskursebenen im Rahmen der verschiedenen Kritiken an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zu beschränken, ohne zu reflektieren, dass es sich bei einer solchen Beobachtung eben ausschließlich um eine von mehreren argumentativen Zusammenhängen handelt.

So weit zur nochmaligen theoretischen Vertiefung des in dieser Untersuchung angenommenen historischen Gesamtszenarios. Wer es nun aber nicht nur damit zu tun hat, dieses konflikthafte Szenario theoretisch zu behaupten, sondern auch damit, es anhand kleinschrittiger Beobachtungen am Material zu plausibilisieren, wird nicht umhinkommen, zwischen den verschiedenen Logiken, die im Diskurs zur Delegitimation der

fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zu finden sind, zumindest analytisch zu unterscheiden und sie dementsprechend wenigstens übergangsweise voneinander zu isolieren. Auf unsere Beobachtung bezogen heißt das, dass es für eine der historischen Gesamtsituation angemessene Beschreibung der argumentativen Übergänge zwischen Wohlfahrtsstaatskritiken und neuer Gemeinschaftsdiskussion analytisch folgerichtig wäre, im Anschluss nacheinander den mehr oder minder immer selben Diskurs zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin auf die darin enthaltenen politischen, ökonomischen, sozialwissenschaftlichen etc. Logiken hin zu untersuchen und dann dezidiert nachzuweisen, wo sich jeweils welche argumentativen Übergänge zwischen den Argumenten der verschiedenen Diskurslogiken zur neuen Gemeinschaftsdiskussion finden lassen, d.h. wie auf je verschiedene Weise Wege von der Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin hin zur neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachtbar sind.

Auch diese Art von Mehrebenenanalyse kann im Rahmen des folgenden Abschnitts dieser Untersuchung nicht geleistet werden. Hierfür böten sich evtl. Anschlussforschungen an, die es mithilfe einer derartigen Beobachtung zustande brächten, der Multidimensionalität der argumentativen Übergänge zwischen dem Diskurs zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der neuen Gemeinschaftsdiskussion auch stärker auf der Befundebene gerecht zu werden.

Was im Folgenden stattdessen unternommen werden soll, stellt lediglich einen Teilbeitrag zu einer solchen Plausibilisierung des im vierten Kapitel entworfenen Erklärungsszenarios dar. Was dabei gezeigt werden soll, ist *der* argumentative Übergang, der sich zwischen Argumenten *sozialwissenschaftlicher* Logik, die im Delegitimationsdiskurs zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin erkennbar sind (vgl. zu dieser Zuordnung auch Kreissl 1987: 103; Kaufmann 1997: 135; Leisering 2000; Lessenich 2000: 67; Kaufmann 2003a: 173), einerseits, und den im zweiten Kapitel⁷ identifizierten Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion andererseits beobachten lässt.

Warum aber soll die sozialwissenschaftliche Logik im Rahmen des wohlfahrtsstaatskritischen Diskurses fokussiert werden? Denkbar und nahe liegend wäre z.B. auch eine genauere Untersuchung des im Delegitimationsdiskurs zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin eminent erscheinenden Anteils ökonomischer Argumentationslogik (vgl. dazu Schelkle 2004). Exemplarisch bei der sozialwissenschaftlich

7 Vgl. S. 37ff.

zuordenbaren Argumentationslogik im Diskurs anzusetzen, erscheint jedoch mindestens insofern in besonderer Weise als theoretisch reizvoll, als dass etwa die ökonomisch inspirierte Einflussnahme auf wohlfahrtsstaatskritische Analysen bereits mehrfach breit und pointiert abgebildet worden ist (vgl. als Überblick etwa Kessl 2002, sowie im Einzelnen die Beiträge in Bröckling/Krasmann/Lemke 2000; Wilken 2000; Krauß/Möller/Münchmeier 2007), wohingegen der genauere Einfluss der sozialwissenschaftlichen Debatte auf die Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsidee bisher eher im Hintergrund steht (vgl. als Ausnahme Leisering 2001). Dabei könnte strukturell betrachtet die ökonomische Logik in wohlfahrtsstaatskritischen Analysen mittlerweile insoweit überbetont worden sein, als dass dabei häufig etwas kurzzeitig von einer direkten ökonomischen Einflussnahme auf die *Funktion* des Wohlfahrtssystems ausgegangen wird. Schlüssiger erscheint im Sinne der oben dargelegten Theorievorstellungen die Annahme, dass auch die ökonomische Argumentationslogik in wohlfahrtsstaatskritischen Analysen lediglich eine unter vielen Einflussgrößen ist, die zudem nicht linear zu Veränderungen des Wohlfahrtssystems beitragen kann, sondern höchstens Einfluss auf eine höhere Wahrscheinlichkeit zu *Selbstveränderungen* des Systems hat, welche mittlerweile in Form einer Reideologisierung des Legitimationsrahmens des Wohlfahrtssystems beobachtbar sind (vgl. S. 150ff.; vgl. dazu auch Grunwald 2007).

Die Konzentration auf eine Ortung sozialwissenschaftlicher Argumentationslogik und eine Illustration des Übergangs von den hier zu findenden Argumenten zur neuen Gemeinschaftsdiskussion scheint also auch interessant, weil sich damit veranschaulichen lässt, dass Interpretationen der neuen Gemeinschaftsdiskussion zu kurz greifen, die diese als Diskussion charakterisieren, welche sich ausschließlich aus ökonomischen Argumentationslogiken speist (vgl. kritisch zu derart ökonomistisch verengten Erklärungsmodellen auch Schimank 2002a: 18ff.; Scherr 2005a: 83). Stattdessen soll im Folgenden eine *direkte Linie zwischen sozialwissenschaftlichen Argumentationslogiken, die die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin in den siebziger und achtziger Jahren in Frage stellten, und den dargestellten Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion* aufgezeigt werden.

Dabei wird ein strenger Fokus auf die deutschsprachige Diskussion gelegt. Dies geschieht natürlich inklusive eines Blicks auf die hierzulande rezipierte und einflussreiche internationale Literatur, letztere wird jedoch nicht in den Kontext ihres Herkunftsdiskurses gestellt, sondern ausschließlich in den Kontext ihrer Rezeption hierzulande. Diese Fokussierung erscheint sinnvoll, um differenziert darstellen zu können, inwieweit wir es bei der weiter oben theoretisch umrissenen Reideologisie-

rung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems mit einer spezifisch deutschen Diskursentwicklung zu tun haben. Parallelentwicklungen zu anderen (westlichen) Gesellschaften sind zwar klar zu erkennen (vgl. zur zunehmenden Universalisierung nahezu aller teilgesellschaftlichen Diskurse auch Lange 2002: 120), durch die Verwurzelung anderssprachiger Diskurse in anderen sozial- und ideenhistorischen Traditionen sind aber neben Gemeinsamkeiten auch deutliche Unterschiede zu erkennen (vgl. dazu bereits Moran 1988: 413f.), über die hinwegzugehen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als verkürzt erschiene.

Mit der solchermaßen gleichsam doppelt isolierten Analyse des argumentativen Zusammenhangs zwischen der *sozialwissenschaftlichen* Argumentationsebene im *deutschsprachigen* Delegitimationsdiskurs zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der neuen Gemeinschaftsdiskussion ist – darauf sei hier der Klarheit halber nochmals explizit hingewiesen – nun wiederum keine Gegenunterstellung eines monokausalen Ursache-Wirkungszusammenhangs impliziert. Weder geht es bei der Konzentration auf die sozialwissenschaftliche Logik innerhalb des relational zur neuen Gemeinschaftsdiskussion gesetzten deutschsprachigen Diskurses darum, nahe zu legen, dass ausschließlich zwischen den sozialwissenschaftlich zuordenbaren Argumenten dieses Diskurses und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion ein direkter Übergang zu erkennen ist, noch soll im Folgenden dafür plädiert werden, die sozialwissenschaftlich inspirierten Anteile an der Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin als die einzig kausal entscheidenden Faktoren für die Reideologisierung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems zu verstehen. Die oben betonte Mehrdimensionalität sowohl des Diskurses zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin, als auch die in der neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachtbare Mehrdimensionalität der Argumentslogik spricht im Gegenteil klar dagegen, die im Folgenden isoliert analysierte argumentative Passung zwischen ‚wohlfahrtsstaatskritischen‘ Argumenten sozialwissenschaftlicher Logik einerseits und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion andererseits auch ‚*kausal*‘ von anderen Faktoren zu isolieren. Durch eine *analytische* Isolation der diskursrelationalen Linie, die von sozialwissenschaftlichen Argumenten im Rahmen des Delegitimationsdiskurses zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zu Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion führt, ist es jedoch möglich, in systematischer

Aufbereitung konkrete Beispiele für argumentative Übergänge zwischen beiden Diskursen darzustellen.⁸

Argumentative Übergänge, sprich: *kommunikative Passungen* zwischen der sozialwissenschaftlichen Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der neuen Gemeinschaftsdiskussion lassen sich in mindestens vier Varianten schlaglichtartig zeigen. Dabei kann es nicht um eine scharfe Abgrenzung zwischen verschiedenen argumentativen Übergangsvarianten gehen. Vielmehr dient die Untergliederung der strukturellen kommunikativen Passung zwischen der sozialwissenschaftlichen Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der neuen Gemeinschaftsdiskussion in vier argumentative Übergangsvarianten dazu, den Zusammenhang zwischen beiden Diskursen von mehrern Blickwinkeln aus zu beleuchten, um so ein möglichst umfassendes Bild des Zusammenhangs zu zeichnen. Dies soll im Folgenden im Rahmen der sich in diesem Sinne ergänzenden vier Unterkapitel geschehen. Dabei wird es darum gehen, mithilfe der vorgenommenen kategorialen Untergliederung zu veranschaulichen, an welchen Stellen und in welcher Weise die sozialwissenschaftliche Wohlfahrtsstaatskritik der siebziger und achtziger Jahre⁹ in die anschließend

8 Ein deterministisches Weltbild, dass davon ausgeht, sozialwissenschaftliche Aussagen über das Wohlfahrtssystem würden ihren Gegenstand unmittelbar gefährden oder sichern ist daher an dieser Stelle ebenso wenig angebracht wie bei der Analyse ökonomischer Anteile in wohlfahrtsstaatskritischen Analysen. Im Folgenden soll deswegen auch kein an Determinismus grenzender Einfluss der Sozialwissenschaften auf das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem verdeutlicht werden (vgl. dazu kritisch auch Vobruba 1999: 45). Noch nicht einmal ein solcher Einfluss auf den Legitimationsrahmen – denn nur um die Veränderung dieses Rahmens geht es ja (vgl. S. 150ff.) – wird mit der folgenden Beobachtung unterstellt. Die sozialwissenschaftlich verortbare Kritik am Wohlfahrtssystem konnte nur dadurch Einfluss gewinnen, dass sich auch aus anderer Systemperspektive Veränderungsdruck auf das Wohlfahrtssystem ergab, und daher das Wohlfahrtssystem seinen Legitimationsrahmen ab einem bestimmten Zeitpunkt *selbst* verändern *wollte*, um die eigene Funktion erhalten zu können. Der Einfluss der Sozialwissenschaften auf den Reideologisierungsprozess ist auch deswegen nicht deterministisch begreifbar, weil dabei keineswegs von einem intentionsgemäßen Einfluss der Sozialwissenschaften die Rede sein kann. Denn das Wohlfahrtssystem bediente sich ja der verfügbaren sozialwissenschaftlich zuordbaren Argumente des Delegitimationsdiskurses zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin unter anderem gerade im Sinne einer Ideologisierung dieser Argumente. Entgegen der sozialwissenschaftlichen Intentionen kann also durchaus von einem eher ver- denn aufklärenden Effekt der sozialwissenschaftlichen Kritik auf das Wohlfahrtssystem gesprochen werden.

9 Insofern ist für die vorliegende Untersuchung nur die sozialwissenschaftlich argumentierende wohlfahrtsstaatskritische Literatur der siebziger und

einsetzende, für das Wohlfahrtssystem dann funktionale, ideologische Argumentationsweise der neuen Gemeinschaftsdiskussion übergeht.

So kann das diskurshistorische Ineinandergreifen der beiden Debatten anhand der Darstellung konkreter argumentativer Übergangsvarianten veranschaulicht werden. Gleichzeitig ist damit gesagt, was die folgenden Unterkapitel nicht leisten können: es besteht nachfolgend nicht das Ziel, eine umfassende Darstellung der vielgestaltigen und teils argumentativ hochkomplexen Diskussionsansätze im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Wohlfahrtsstaatskritik der siebziger und achtziger Jahre zu liefern. Viele, in anderweitigen Zusammenhängen durchaus interessierende Aspekte der damaligen Diskussion müssen vernachlässigt werden, um sich dafür auf diejenigen Argumente konzentrieren zu können, die einen strukturellen Ausgangspunkt für die argumentative Relation zur neuen Gemeinschaftsdiskussion erkennen lassen.

Die vier erkennbaren Übergangsvarianten sollen dabei innerhalb der einzelnen Unterkapitel dargestellt werden, indem – erstens – jeweils anhand von exemplarischen Zitatsammlungen verdeutlicht wird, welche strukturell bedeutsamen Argumente, die einen Ausgangspunkt für Anschlussargumente der neuen Gemeinschaftsdiskussion bieten, sich innerhalb der sozialwissenschaftlichen Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin finden lassen. Danach soll jeweils – zweitens – verdeutlicht werden, inwieweit genau sich zwischen den zuvor herausgearbeiteten wohlfahrtsstaatskritischen Argumenten und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion ein Übergang, mithin eine diskursrelationale Argumentationslinie erkennen lässt.

Von der Kritik an der Anspruchsinflation zur Hervorhebung gemeinschaftsorientierter individueller Pflichten

Eine erste sozialwissenschaftliche Kritikvariante an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin, aus der heraus ein Übergang in Richtung der neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachtet werden

achtziger Jahre von Interesse. Neuere wohlfahrtsstaatskritische Literatur hingegen ist im Erklärungsmodell dieser Untersuchung eher als Paralleldebatte zur neuen Gemeinschaftsdiskussion zu verstehen, oder aber unmittelbar mit dieser verschränkt. Wo letzteres nicht der Fall ist, zeichnet sie sich – nebenbei bemerkt – interessanterweise durch ein weit höheres Maß an Differenziertheit (im Sinne von Ambivalenz- und Mehrebenenreflexion) aus, als dies – wie im dritten Kapitel (S. 89ff.) gezeigt – im Rahmen der neuen Gemeinschaftsdiskussion erkennbar ist.

kann, ist die Kritik an der Anspruchsinflation durch das Wohlfahrtssystem. Die Implementierung von wohlfahrtsstaatlichen (Rechts-)Ansprüchen wird dabei als Dynamik interpretiert, die sich geradezu zirkulär in Synergie mit einer erhöhten Nachfrage nach den geschaffenen Angeboten aufschauelt. So analysiert etwa Prätorius (1980):

„Es entsteht [...] eine verhängnisvolle Spirale: die Abhängigkeit breiter Bevölkerungskreise von der sozialstaatlichen Zuteilung schafft zentralisierte Großorganisationen, die gemäß ihres Eigeninteresses expandieren, dabei die Abhängigkeiten ausweiten und intensivieren; damit aber entsteht wiederum neue Nachfrage nach sozialstaatlicher Organisation.“ (A.a.O.: 221)

Hiermit in Zusammenhang stehe als Tendenz „die Demoralisierung und das Anspruchsverhalten der Herrschaftsunterworfenen“ (ebd.).

Ähnlich argumentiert bspw. auch Blankenburg (1979): „Mit einem staatlichen Angebot und mit der Subventionierung von Leistungen werden von der Angebotsseite her Nachfragepräferenzen verändert, oft wird eine Nachfrage überhaupt erst induziert“ (a.a.O.: 844). Zudem werde durch die Schaffung von Rechtsansprüchen „zum Mißbrauch eingeladen [...] bei Personen, die formal einen Rechtsanspruch erlangen, aber materiell möglicherweise nicht zu der [sozialpolitisch] intendierten Zielgruppe gehören“ (a.a.O.: 841; Einfügung P.S.).

Jürgen Habermas (1987) – einer der einflussreichsten und insbesondere in seinen frühen Diskursbeiträgen radikalsten Kritiker der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin – bemängelt die wohlfahrtssystematische Implementierung von Rechtsansprüchen ebenfalls aufgrund der Annahme, dass hierdurch individuelle Ansprüche forciert würden. Daraus resultierten „belastende Konsequenzen für das Selbstverständnis des Betroffenen und für seine Beziehungen zum Ehepartner, zu Freunden, Nachbarn usw., Konsequenzen auch für die Bereitschaft von Solidargemeinschaften, subsidiär Hilfe zu leisten“ (a.a.O.: 532).

Wiederum ähnlich wie Habermas – wenn auch in weniger objektivistischer Manier (vgl. in diesem Zusammenhang kritisch zur Argumentation von Habermas auch schon Brumlik 1986: 58f., sowie Vobruba 1999: 37) – argumentiert Helmut Klages, wenn er eine „Aspirationsexplosion“ (Klages 1981: 25) oder auch „Bedürfnisdynamik“ (a.a.O.: 61; im Original unterstrichen) in Bezug auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen konstatiert. Dabei verweist er – aufbauend auf Morris Janowitz (1977) – auf das „Unglück für das Individuum, das sich inmitten eines ‚objektiv‘ gesehen unbezweifelbaren Fortschritts dem ‚subjektiven‘ Elend ausgeliefert sieht, in Relation zu seinen eigenen Aspirationen, die keinen verlässlichen Halt mehr finden, zu verarmen“ (ebd., im Original teils unter-

strichen; vgl. ähnlich auch a.a.O.: 105, sowie Klages 1977: 192ff.). Dies führt auch Siegmund Mosdorf (1980) aus, wenn er schreibt, eine

„Lücke zwischen den Aspirationen (Erwartungen und Hoffnungen) der Menschen und den realen Zukunftsaussichten [...] kann durchaus als richtig angesehen werden. Aus dieser Identitätskrise folgt das Gefühl der Entfremdung, der Enttäuschung und der Unzufriedenheit trotz relativer Wohlfahrt.“ (A.a.O.: 33; vgl. für die internationale Diskussion auch Zijdeveld 1986: 454)

Ähnlich klingt dies bei Schuller (1983), wenn dieser unter Rückbezug auf Theorien sozialer Deprivation schreibt:

„Der Sozialstaat [...] schafft einen epochalen, niemals zu befriedigenden egalitären Druck, mit dem nicht nur hohe, sondern das höchste Ziel jeweils angestrebt und verwirklicht werden sollen. Da jedoch jede Gruppe jeder anderen Gruppe potenziell als Bezugsgruppe dienen kann und da der Scheinwerfer öffentlicher Begierde von einer Gruppe zur anderen geschwenkt werden kann, werden immer neue egalitäre Schübe ausgelöst. [...] Interessant bleibt immer nur das, was man nicht hat. Der Traum von der Selbstverwirklichung ist identisch mit der Realität der Selbstentfremdung.“ (A.a.O.: 75f.)¹⁰

Wie zu sehen ist: gleichwohl die Kritik an der bisherigen fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der damit einhergehenden ‚Anspruchsinflation‘ bei den zitierten Autoren unterschiedlich differenziert vorgetragen wird, bleibt sie im Ergebnis je eine Kritik an den steigenden individuellen Anspruchshaltungen der AdressatInnen durch das bestehende Wohlfahrtsmodell. Auch Peter Gross (1982) formuliert ähnlich, wenn er ausführt, es gebe

„eine gesteigerte Erwartungshaltung durch den potentiellen und tatsächlichen Klienten. Denn zunächst hat man ihm seine Gefährdungen und Hilfebedürftigkeiten immer wieder gepredigt und so eine allgemeine gesellschaftliche Wehleidigkeit und weitergehendere individuelle Obsessionen erzeugt. [...] Von der therapeutischen Ideologie infiziert, nur mehr verdienstete Professionen könn-

10 Mit der durch Schuller angestellten Verbindung zwischen Selbstaktualisierungstheorie und Wohlfahrtsstaatskritik ist nicht nur ein Anschluss für Argumente bereitgestellt, die auf gemeinschaftliche Pflichten des Individuums hinweisen. Daneben ist hier auch bereits zu erkennen, inwieweit sich im Folgediskurs um neue Gemeinschaftlichkeit das Argument der individuellen Selbstverwirklichung mit der Losung ‚Positive Freiheit des Individuums‘ verbinden kann (vgl. dazu beschreibend die Ausführungen auf S. 46ff., sowie S. 191ff. der vorliegenden Untersuchung, vgl. zum Ideologiegehalt dieser Annahmen insbesondere die ideologiekritischen Erläuterungen auf S. 107ff.).

ten ihm helfen, begehrt der solchermaßen von Zwangsvorstellungen Verängstigte in deren Einrichtungen Einlaß.“ (A.a.O.: 35f.; im Original teils kursiv)

In Abgrenzung zu Behauptungen, die davon ausgehen, dass der Anspruch auf Wohlfahrtsversprechen steigt, weil sich eine immer höhere Nachfrage nach Angeboten seitens der AdressatInnen einstellt, argumentieren einige Beiträge dezidiert im Sinne einer Anspruchsspirale durch die Interessen der Professionellen, also die Angebotsseite (vgl. etwa Peters 1975: 159ff.; Matz 1977: 95; Hondrich 1979: 801; Sachße 1986: 532; differenzierend Japp/Olk 1980: 68ff.; vgl. aus der englischsprachigen Diskussion auch McKnight 1979: 40ff.; Mishra 1984: 177) bzw. durch das Eigeninteresse des Wohlfahrtssystems an der „Hypostasierung der [...] eigenen Funktion“ (Luhmann 1983: 30).

Für Hondrich (1979) ergibt sich aus der erklärenden Einordnung zur selbstreferentiellen Ausbaudynamik der wohlfahrtssystematischen Angebotsseite, dass die vorzufindende Problematik „der steigenden Ansprüche letzten Endes weniger durch den Wohlfahrtsstaat selbst erzeugt sind und durch ihn erklärt werden können als durch spezielle Organisations- und Regelungsvorkehrungen in modernen Gesellschaften“ (a.a.O.: 801). Hier sei allgemein festzustellen, dass die

„Eigenschaft von Personen, eigennützig oder eigeninteressiert zu denken, sich ausbreitet. [...] In großen Gruppen [...], die Kollektivgüter erstellen, versucht sich das eigennützige Individuum vor Leistungsbeiträgen zu drücken, insofern sein Leistungsbeitrag schwer zu kontrollieren ist und es erwartet, auch ohne ihn vom Kollektivgut zu profitieren.“ (A.a.O.: 804)

Unabhängig von der Frage, ob die Ursachen für die Folgeproblematik einer Anspruchsinflation durch wohlfahrtssystematische Interventionen nicht exklusiv im Wohlfahrtssystem zu suchen sind, sondern als ein allgemeines Merkmal großer sozialer Systeme gesehen werden (vgl. a.a.O.: 806), sucht der Autor nach Lösungsmöglichkeiten im Wohlfahrtssystem selbst. Er kommt dabei zu zwei Vorschlägen, von denen einer bereits als direkt anschlussfähig für die Ideen der späteren neuen Gemeinschaftsdiskussion angesehen werden kann. Hondrich schlägt „eine Untergliederung der Großsysteme in Subsysteme, die so klein sind, daß sie Interaktionen mit direktem Austausch von Belohnungen und Bestrafungen ermöglichen und auf diese Weise Kontrollfunktionen für das Anspruchs- und Beitragsverhalten wahrnehmen können“ (ebd.), vor.

Was bei Hondrich besonders deutlich wird, gilt gleichermaßen strukturell: die sozialwissenschaftliche ‚Kritik am Wohlfahrtsstaat‘ in den siebziger und achtziger Jahren ist historisch anschlussfähig für die dar-

auf folgenden Argumente der neuen Gemeinschaftsdiskussion, in der mithilfe der Wiederbesinnungsargumentation die negative Kritik am „alten“ Wohlfahrtsmodell in die gleichsam ‚positive‘, oder besser: funktionalisierbare Ideologie eines ‚neuen‘ Wohlfahrtsmodells übersetzt wird. Das lässt sich bereits in der ersten, im Rahmen dieses Unterkapitels fokussierten Übergangsvariante zwischen Wohlfahrtsstaatskritik und neuer Gemeinschaftsdiskussion zeigen. Dass die funktionale Wendung im Prozess der Reideologisierung des Wohlfahrtssystems jedoch eine strukturelle Entwicklung darstellt, die keineswegs durchweg deckungsgleich mit den Intentionen der am wohlfahrtsstaatskritischen Diskurs beteiligten AutorInnen ist¹¹, lässt sich bspw. bei Gunther Teubner (1984) anschaulich beobachten, wenn dieser betont: „[...] das Phänomen der Verrechtlichung als solches ist als Teilaspekt sozialstaatlicher Entwicklung nicht durch Entrechtlichungsstrategien rückgängig zu machen. Ernstzunehmen sind nur unterschiedliche Ansätze, gravierende Folgeprobleme der Verrechtlichung zu bearbeiten“ (a.a.O.: 325f.). Auch diese Art der Argumentation indes lässt Raum für Anschlussargumente, die Lösungsideologien bieten, welche auf der vorgetragenen Kritik „aufbauen“ und vorgeben, die aufgezeigten Widersprüche mithilfe neuer Parameter harmonisieren zu können.

Als ein solch harmonisierendes Argument erscheint die Idee, die sich ereignende ‚Verrechtlichung‘ mit einer ‚angemessenen‘ ‚Verpflichtung‘ des/r der Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft ‚auszugleichen‘. Der Übergang zu diesem dann in der neuen Gemeinschaftsdiskussion breit gebräuchlichen Anschlussargument¹² ist bereits innerhalb des sozialwissenschaftlich-kritischen Diskurses zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin in den achtziger Jahren vorauszuahnen. So etwa bei Helmut Klages (1981), wenn dieser betont, es müsse Abstand genommen werden von der Förderung eines Anspruchsdenkens, „das eine in Grenzenlose zielende Eigendynamik entwickelte“ (a.a.O.: 99). Stattdessen gehe es darum, „eine Alternative zum ‚Anspruchsdenken‘, die einen verschütteten Zugangsweg zur Zufriedenheit im Vorraum einer gezielten Loyalitätserschließung sichtbar macht“ (ebd.), aufzuzeigen. Diese Alternative liege in der Begünstigung der individuellen „Zufriedenheit mit Dingen, die man einem eigenen ‚Verdienst‘ (nicht also einem ‚Anspruch‘) zuschreiben kann.“ (ebd.) Mit diesen Feststellungen werde auch, aber „nicht in erster Linie für eine Rückkehr zu den traditionellen Moralwerten des Fleißes und der Redlichkeit votiert“ (a.a.O.:

11 Vgl. dazu auch Anm. 8.

12 Vgl. dazu die Argumentationsnachweise, die auf den S. 46ff. und 60ff. des zweiten Kapitels dargestellt werden.

100). Vornehmlich gehe es darum, wohlfahrtssystematisch das Bild eines Menschen zu fördern, der „dazu herausgefordert und befähigt wird, sich in seiner autonomen Existenz zu bewähren“ (ebd.). Der Übergang von einer negativen Kritik am wohlfahrtssystematisch begünstigten Anspruchsdenken hin zur Forderung einer stärkeren Nahelegung von gemeinschaftlichen Werten und Pflichten durch das Wohlfahrtssystem ist hier bereits klar erkennbar. Interessant scheint auch, dass sich bereits Anschlussfähigkeiten zur neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachten lassen, was die Argumentationsweise anbelangt. Wenn Klages von einem ‚verschütteten Zugangsweg zur Zufriedenheit‘ spricht, so ist eine Anschlussargumentation nahe liegend, die auf eine ‚Wiederbesinnung‘ auf gemeinschaftliche Pflichten durch das Individuum zur Erlangung der fehlenden Zufriedenheit abzielt, und zwar in der Weise, wie sie auf den S. 46ff. für die neue Gemeinschaftsdiskussion aufgezeigt werden konnte.

Von der Kritik an der bedarfsblinden Normiertheit sozialtechnokratischer Bürokratien zur Beschwörung nahräumlich (,natürlicher‘) gemeinschaftlicher Kräfte

Eine zweite Facette der sozialwissenschaftlichen Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin lässt sich als Kritik an der sozialtechnokratisch-bürokratisch verfassten Form wohlfahrtssystematischer Eingriffe und deren Bedarfsblindheit ausmachen. Die fordistisch-keynesianische Doktrin von Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit für potenziell alle Gesellschaftsmitglieder, laut derer im Wohlfahrtssystem angemessene Hilfe individuell ausbuchstabiert und professionell vermittelt werden könne, wird hier kritisch kontrastiert mit dem Hinweis auf lebensweltferne Bürokratisierungstendenzen und normierte Interventionen von staatlicher Seite, die gleichsam korsettartig Gewalt ausüben auf lebensweltliche Eigenlogiken.

Prominent vertreten wurde insbesondere diese Kritikvariante am ‚Wohlfahrtsstaat‘ wiederum durch Jürgen Habermas. Habermas kritisiert in seinen Ausführungen die zum Teil verschleierte administrative Gewalt, welche die wohlfahrtssystematischen Bürokratien ihren AdressatInnen antue:

„Die Verformungen einer reglementierten, zergliederten, kontrollierten und betreuten Lebenswelt sind gewiß sublimier als die handgreiflichen Formen von materieller Ausbeutung und Verelendung; aber die aufs Psychische und Kör-

perliche abgewälzten und verinnerlichten sozialen Konflikte sind darum nicht weniger destruktiv.“ (Habermas 1985: 151)

Hieraus könne man, so führt Habermas wenig später aus, nur einen Ausweg finden, wenn „das Sozialstaatsprojekt nicht einfach festgeschrieben oder abgebrochen, sondern auf höherer Reflexionsstufe fortgesetzt werde“ (a.a.O.: 157). Für eine solche ‚Fortsetzung auf höherer Reflexionsstufe‘ müsse sich – so kann man wenig später lesen – „die sozialintegrative Gewalt der Solidarität“ (a.a.O.: 158) stärker behaupten, und zwar unter dem Fokus einer politischen Willensbildung. Die Anschlussfähigkeit der Habermasschen Argumentation insbesondere für kommunitaristische Ideen im Rahmen der neuen Gemeinschaftsdiskussion ist hier klar erkennbar (vgl. dazu auch das folgende Unterkapitel), wenn dies auch nicht der Intention von Habermas entsprechen mag.

Habermas’ These von einer gewaltsamen Entfremdung der menschlichen Lebenswelt durch das Wohlfahrtsystem findet sich in Variation bei zahlreichen anderen AutorInnen innerhalb des wohlfahrtsstaatskritischen Diskurses der 1970/80er Jahre. Exemplarisch sei hier zunächst Dettling (1982) zitiert:

„Der Wohlfahrtsstaat war die Antwort auf die Widersprüche des Kapitalismus, auf das Elend und die Entfremdung des Menschen in der kapitalistischen Gesellschaft. Aber er hat gleichzeitig die Menschen, ungewollt, aber folgenreich, in eine neue Entfremdung hineingestoßen: in die Entfremdung des anonymen, bürokratischen, oft undurchschaubaren Wohlfahrtsstaates. [...] Heute erleben die Menschen den Wohlfahrtsstaat oft ebenso anonym, objektiv und verdinglicht wie früher den Kapitalismus, sie fühlen sich ihm fremd und ausgeliefert. Der Wohlfahrtsstaat verwandelt menschliche, persönliche Schicksale in objektive Fälle, bevor er ihnen mit – das Wort schon ist verräterisch – Sachbearbeitern zu Leibe rückt.“ (A.a.O.: 54f.)

Christoph Sachße (1986) analysiert diesen Zusammenhang in ähnlicher, wenn auch nüchterner Weise kritisch, indem er am Beispiel des Familienrechts zu illustrieren versucht, dass die elterliche Sorge um die eigenen Kinder infolge des wohlfahrtsstaatsdoktrinären Zugriffs eine systemische Rationalisierung erlebe (vgl. a.a.O.: 536). Er spricht von einer „Verrechtlichung des pädagogischen Innenraumes“ (ebd.) und stellt unter Bezugnahme auf Habermas heraus, man habe es mit einer Formalisierung von im Kern nicht formalisierbaren Beziehungen zu tun (vgl. ebd.). Florian Tennstedt (1976) kritisiert diese, wie man sagen könnte: „Entfremdung lebensweltlicher Dignität“, indem er betont, dass

„eine sozialpolitische Organisation nur in wenigen Fällen auf die Problemlage der Lebenssituation oder des Sozialstatus allein reagiert bzw. eine adäquate Kompetenz hat. Im Regelfall beschränkt sich vielmehr die Zuständigkeit auf ganz spezifische Rollen des Anspruchsberechtigten, wobei generell an Status und Rolle des Anspruchsberechtigten im Produktionsprozeß angeknüpft wird.“ (A.a.O.: 152f.)

In diesem Zusammenhang komme es zu „negierten Publikumsbedürfnisse[n]“ (a.a.O.: 153), die infolge aufgezwungener bürokratischer Logiken entstünden. Als anschauliches Beispiel hierfür führt Tennstedt bspw. an: „Verwaltungsbescheide sind nicht unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit für das Publikum abgefaßt, sondern unter dem der Unanfechtbarkeit gegenüber der Gerichtsbarkeit“ (ebd.; vgl. ähnlich auch Leibfried 1976: 384; Grauhan/Leibfried 1977: 71f.; Leibfried/Tennstedt 1985).

Horst Baier (1977) sieht die im Diskurs zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin breit kritisierte bedarfsblinde Normiertheit wohlfahrtssystematischer Interventionen in die ‚Lebenswelt‘ der Bevölkerung als strategische Machtausübung und erweitert damit diese Facette der ‚Kritik am Wohlfahrtsstaat‘ um eine theoretisch erklärende Einordnung. Er sieht in den wohlfahrtssystematischen Interventionen deutlich Züge einer „neuen Herrschaft“ (a.a.O.: 137), welche in „der verlässlichen Verteilung von knappen Lebensgütern an fügsame Abhängige durch legitimierte Eliten über die Hände eines spezialisierten Dienstpersonals“ (a.a.O.: 137f.) bestehe. Dabei türmten „sich die neuen Bürokratien der diversen Entschädigungs-, Sozial- und Gesundheitsdienste, freilich nicht nur in staatlicher, sondern auch in verbandlicher Regie“ (a.a.O.: 139), wobei

„gerade die hier grassierenden antiautoritären und freiheitsutopischen Weltanschauungen – von den soziologischen Fachbereichen der Universität bis zur Fachhochschule für Sozialarbeit und der Erwachsenenbildung an der Volkshochschule – nur zu gründlich [verdecken], daß es sich um das Herrschaftswissen des künftigen Dienstpersonals in den Stäben und Linien des Sozialstaats [handele].“ (A.a.O.: 139f.)

Die lebensweltferne Normierung von Sozialleistungen, die anderswo im Diskurs als ‚Schwäche‘ des Wohlfahrtssystems gedeutet wird, interpretiert Baier als machtsstrategisches Kalkül. Damit bilde das fordistisch-keynesianische Wohlfahrtssystem „eine neuartige Sozialordnung aus, in der Verteilereliten die knappen und spezifischen Lebensgüter der Daseinsvorsorge und –fürsorge normieren und mittels öffentlicher Sozialdienste den abhängigen Sozialklientelen zuteilen lassen“ (a.a.O.: 141),

um sie gleichzeitig zunehmend abhängig und loyal zu machen und zu kontrollieren. Eine Missachtung der Lebenswelt durch die sozialstaatliche Bürokratie erscheint im Lichte dieser Interpretation nicht nur als vorhanden und darin kritikwürdig. Sie erscheint hier als funktional für das Wohlfahrtssystem und wird darüber nicht nur bemängelt, sondern im gleichen Zuge erklärend eingeordnet.

Andere Diskursbeiträge fokussieren in ihrer Bürokratisierungskritik vor allem auf eine ausschließende Facette des Systems und kritisieren die Normverhaftetheit der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsdoktrin als Einflussfaktor für gesellschaftliche Segregation. So wird dem System vorgeworfen, nichts oder gar das Gegenteil des von ihm aufgestellten gesellschaftlichen Integrationsversprechens zu bewirken:

„Regelmäßig funktioniert die Abschottung dort, wo der Aufstieg ins Normale angestrebt wird. Was den Abstieg ins Unnormale angeht, sind die Schleusen geöffnet. Rechtliche und institutionelle Vorkehrungen gewähren gegenüber diesem Abstieg nicht nur keinen Halt, sondern sie vermitteln diesen Abstieg geradezu [...]. [...] Gesellschaftliche Integration wird so durch gesellschaftliche Segregation ersetzt.“ (Behrens/Leibfried/Mückenberger 1987: 33; vgl. auch Pankoke 1985)

Ähnlich argumentiert bspw. auch bereits Blankenburg (1979), wenn er konstatiert, dass im Zuge der Bürokratisierung „Zugangsprobleme geschaffen und Barrieren zur Inanspruchnahme errichtet werden“ (a.a.O.: 841).

„Sehr oft wird dabei durch rechtliche Vorschriften die Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen begrenzt. Dies führt zur Notwendigkeit von Mißbrauchskontrollen ebenso wie von Rechtssicherheitsgarantien. Eine solche regulierte Nachfrage wird damit von Kompetenzvoraussetzungen auf seiten [sic] der Empfänger abhängig. Und hier wiederum sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme in erster Linie bei mittleren und höheren Sozialschichten gegeben [...], diejenigen, die Sozialdienste am meisten benötigen, verstehen es am wenigsten, bürokratische Zugangsschwellen zu überwinden.“ (A.a.O.: 845f.; vgl. dazu etwa auch Offe 1984a: 333; Hartmann 1985: 183ff.; Blessing 1987: 47f.; vgl. für die englischsprachige Diskussion in kritischer Zusammenfassung auch Moran 1988: 399ff.)

In dieser zweiten Spielart der Kritik an einer wohlfahrtsstaatlichen Bürokratisierung der adressierten ‚Lebenswelt‘ wird also letztlich genau der entgegen gesetzte Schluss aus der Nichtpassung zwischen wohlfahrtssystematischen und lebensweltlichen Strukturen gezogen wie bspw. in der Argumentation von Habermas. Während bei Habermas und

anderen von einer geradezu gewaltsamen Entfremdung der Lebenswelt ausgegangen wird, sieht man hier das Problem der Bürokratisierung gerade in der Tatsache, dass die lebensweltlichen Zusammenhänge der AdressatInnen hierdurch *nicht* erreicht werden.

Der argumentative Übergang zwischen dem wohlfahrtsstaatskritisch-sozialwissenschaftlichen Diskurs der 1970/80er Jahre und Argumenten, die sich daran anschließend in der neuen Gemeinschaftsdiskussion wieder finden, lässt sich nun auch in diesem Fall nicht nur strukturell veranschaulichen, sondern auch anhand konkreter Argumentationsbeispiele innerhalb einzelner Diskursbeiträge gegen Mitte und Ende der 1980er Jahre illustrieren. So finden sich z.B. argumentative Übergänge zwischen sozialwissenschaftlich inspirierter Wohlfahrtsstaatskritik und neuer Gemeinschaftsrhetorik bei einem exemplarisch erscheinenden Beitrag von Michael Opielka (1985: 77). Dort heißt es in Anschluss an die Habermassche These von der ‚Kolonialisierung der Lebenswelt‘, es müsse um eine „Systembegrenzung“ (ebd., im Original kursiv) des Wohlfahrtsstaats zugunsten einer stärkeren „Sozialentwicklung – anknüpfend an existierende Gemeinschaftstraditionen“ (ebd., im Original teils kursiv) gehen, um „die nicht-bürokratischen, nicht-institutionalisierten Lebenszusammenhänge [...] zu verteidigen.“ (ebd.) Zu diesem Zwecke müsse „der professionelle Hilfesektor [...] Rahmenbedingungen schaffen, die den nicht professionellen Hilfeformen – Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Selbsthilfegruppen, freiwillige Organisationen – Rückhalt bieten, sie nicht überfordern und dadurch zerstören“ (ebd.; vgl. auch a.a.O.: 80). Der argumentative Übergang von der sozialwissenschaftlichen Kritik an der bedarfsblinden Normiertheit und Lebenslagenferne sozialtechnokratischer Bürokratien hin zu einer ideologischen Beschwörung nähräumlicher – und angeblich ‚natürlich‘ existierender – Gemeinschaften ist hier beispielhaft klar beobachtbar.

Ähnliche funktionale Umformulierungen der ‚Wohlfahrtsstaatskritik‘ im Sinne einer Argumentation, wie sie dann strukturell in der neuen Gemeinschaftsdiskussion ausgemacht werden kann, finden sich etwa auch bei Christoph Sachße (1986: 541ff.) oder Rainer Prätorius (1980). So heißt es bei letzterem zunächst, die Sozialadministration vereinfache

„die handlungsauslösenden ‚Fälle‘ schablonenhaft nach den Rastern ihrer eigenen Arbeitsorganisation, schneidet die Realität zurück auf nur die Kriterien, die für die Berechtigung einer vorgesehenen Verwaltungsmaßnahme ausschlaggebend sind. [...] die Verwaltungen zergliedern [...] bereits die auslösenden Problemstatbestände nach dem Muster der eigenen Aufbauorganisation und nach standardisierten Feldern (z.B. Jugend, Armut, Wohnen, Gesundheit), die selbst wieder bestehenden Verwaltungsressorts entsprechen. Nun sind aber

leider soziale Probleme so störrisch, sich bei ihrem Auftreten nicht an die Grenzen und Segmente der administrativen Kompetenzen zu halten.“ (A.a.O.: 235)

Bis hierhin lässt sich zunächst von einer rein negativ-kritischen Analyse der bürokratischen Bedarfsblindheit des Wohlfahrtssystems sprechen. Der Übergang hin zu einer Implementation von ‚funktionalisierbarer Ideologie‘ für eine neue Strategie des Wohlfahrtssystems folgt jedoch kurze Zeit später, und zwar bereits klar mithilfe von Argumenten, die für die neue Gemeinschaftsdiskussion anschlussfähig sind. Dies wird deutlich, wenn es heißt, zur Bekämpfung des Problems der wohlfahrtssystematischen Segmentierung von sozialen Problemen bedürfe es Strategien der „Ent-Standardisierung und Ent-Segmentierung“ (a.a.O.: 237). Diese Strategien erforderten jedoch beide, dass

„die Probleme der Individuen innerhalb der jeweiligen, konkreten Umweltbedingungen und der sozialen Gruppenbezüge angegangen werden; diese Betrachtungsweisen aber verlangen nach ‚hautnaher‘ Problemsicht und somit schon aus Informationsgründen nach Dezentralisation. Wenn ferner die eingeleiteten Maßnahmen situativ-flexibel und undogmatisch sein sollen, dann wirkt auch die erforderliche Kompetenzstärkung zugunsten der lokalen Instanzen in dieselbe Richtung.“ (A.a.O.: 237f.)

Der bemängelten Segmentierung wird im Rahmen dieser als ‚typisch‘ einstuftbaren Argumentation eine notwendige ‚Ent-Segmentierung‘ entgegengehalten. Dies geschieht – und das ist von exemplarischer Anschaulichkeit – jedoch nicht im Zuge einer kritischen Totalabkehr vom Wohlfahrtssystem, sondern die ausgebreitete Argumentation bietet Anschlusspunkte dafür, die neue Ideologie als neue Ideologie *für* das Wohlfahrtssystem zu implementieren, oder – um es noch genauer zu sagen – sie bietet die Chance, eine neue Ideologie des Wohlfahrtssystems ohne eine grundsätzliche Infragestellung von dessen selbstreferentieller Systemlogik zu entwickeln¹³, und zwar unter Zugrundelegung von Argu-

13 Dieser Prozess einer funktionalen Vereinnahmung der vorgebrachten Kritik am Wohlfahrtssystem durch das System selbst ist seit Anfang der neunziger Jahre nicht nur in Bezug auf die neue Gemeinschaftsdiskussion zu beobachten. Dies zeigt sich geradezu paradigmatisch an einer einleitenden Bemerkung Eileen Munros (1998: 7): „Social work needs to change in order to improve its service and to silence its critics.“ Systemtheoretisch ließe sich diese Aussage als Hinweis darauf interpretieren, dass das Wohlfahrtssystem inzwischen gelernt hat, funktional mit differenter gesellschaftlicher Kommunikation umzugehen.

menten, die das Lösungsmoment ‚Gemeinschaftsorientierung im Wohlfahrtssystem‘ perspektivisch klar auf den Plan bringen.

Von der Kritik an der Unangemessenheit der wohlfahrtssystematischen Steuerungsmittel Geld und Recht zur Orientierung an gemeinschaftlicher Moral

Betrachten wir nun eine dritte Argumentationsfacette innerhalb des kritischen Diskurses zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin. Es handelt sich dabei um kritische Infragestellungen der wohlfahrtsdoktrinären Grundannahme, ‚gesellschaftliche Integration‘ mithilfe von rechtlichen und ökonomischen Interventionen herstellen zu können. Diese Kritikvariante liegt argumentativ nah an den im letzten Unterkapitel in Augenschein genommenen Diskursauszügen. Sie ist jedoch insofern noch einmal von diesen zu differenzieren, als dass sich die theoretischen Bezugspunkte beider Kritikvarianten unterscheiden. Geht es innerhalb der zuletzt verhandelten Kritikvariante um eine klar zweipolige Gegenüberstellung von (technokratischer) Bürokratie und (‚natürlicher‘ und/oder ‚lebensweltlicher‘) Gemeinschaftlichkeit, so liegen den Kritikvarianten, die im Folgenden kurz in ihrem Übergang zur neuen Gemeinschaftsdiskussion beleuchtet werden sollen, eher steuerungstheoretische Bezugspunkte zu Grunde. Es geht hier – um es etwas vereinfacht auszudrücken – weniger um die Frage: ‚Was tut das Wohlfahrtssystem der Lebenswelt an?‘, sondern eher um die Frage: ‚Wie tut das Wohlfahrtssystem, was es tut, und inwiefern ist diese Strategie inkompatibel zur Struktur sozialer Probleme?‘

Im sozialwissenschaftlich verortbaren, wohlfahrtsstaatskritischen Diskurs der 1970/80er Jahre findet sich in diesem Sinne vielfach die Behauptung, wohlfahrtssystematische Eingriffe zielten durch die reduktionistische Konzentration auf ökonomische und rechtliche Steuerungsprinzipien an den bestehenden Sozialverhältnissen und somit an einer ‚allseitige[n], humane[n] Sicherung oder Verbesserung des soziokulturellen Status‘ (Tennstedt 1976: 139) ihrer Zielgruppen vorbei. Vorherrschend seien „in dem als Sozialpolitik bezeichneten Gesellschaftsprozess nicht die Sozialverhältnisse, vielmehr wird das Soziale primär unter ökonomische Denkmodelle subsumiert, wodurch unzulänglich auf die konkrete Mannigfaltigkeit der Lebenssachverhalte reagiert“ (ebd.; vgl. auch Blankenburg 1979: 841) werde. Neben einer ökonomischen Verkürzung von Interventionsmöglichkeiten wird aber stets auch die zweite immer wieder bemängelte Reduktion, nämlich die rechtliche Verfrem-

dung bzw. Einengung bestehender sozialer Probleme konstatiert, als deren maßgebliche Folge eine Individualisierung von als sozial eingestuftten Problemen gesehen wird (vgl. Tennstedt 1976: 144; Blankenburg 1979: 841; Leibfried/Tennstedt 1985: 24).

Zu den maßgeblichen WegbereiterInnen dieser Kritikvariante an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin gehört Niklas Luhmann. In seiner Schrift „Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat“ (vgl. Luhmann 1981) liefert Luhmann nicht nur eine theoretisch erklärende Einordnung der wohlfahrtssystematischen Steuerungsmittel. Seine Ausführungen wurden – zumindest in der Rezeption – auch deutlich als negative Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin einflussreich. Allerdings wirken seine kritischen Ausführungen zu den etablierten Steuerungsgewohnheiten des fordistisch-keynesianisch geprägten Wohlfahrtssystems vergleichsweise ergebnisoffen. Direkte Anschlussmöglichkeiten für Argumente der neuen Gemeinschaftsdiskussion lassen sich bei seinen Ausführungen noch nicht erkennen, wie etwa deutlich wird, wenn es heißt: „Der gesamte sozialpolitische Bereich, den man heute unter dem Gesichtspunkt der Personenveränderung (people processing) diskutiert, ist über Recht und über Geld kausaltechnisch nicht zu steuern. Das gilt sowohl für Erziehung als auch für alle sozialtherapeutischen Bemühungen, für Maßnahmen der Rehabilitation oder der Hilfe für Personen, die ihre psychischen und sozialen Probleme nicht selbst lösen können. Alle Aktivitäten professioneller Art in diesem Bereich sind zwar auf Recht und Geld angewiesen; aber sie sind mit diesen Bedingungen in ihren Erfolgen nicht zu sichern“ (a.a.O.: 97). Die relative Ergebnisoffenheit in Bezug auf politische Schlussfolgerungen aus der eigenen Analyse hängt mit dem klaren Desinteresse Luhmanns an normativen Problemlösungsvorschlägen zusammen (vgl. dazu auch Volkmann 2002: 349). Hierdurch lassen sich seine Argumente – genau gelesen – weniger wahrscheinlich funktional in ideologische Argumente wenden, sprich: seine Argumentation legt keine direkt anschließbaren Sollensannahmen nahe. *Strukturell* betrachtet bietet jedoch auch Luhmanns Argumentation eine Plattform für später sich entwickelnde funktionale Argumente der neuen Gemeinschaftsdiskussion, so lose sich diese auch nur an Luhmanns Argumentation anschließen mögen.

Dies gilt in ähnlicher Weise für die wohlfahrtsstaatskritische Argumentation Franz-Xaver Kaufmanns. Auch dieser verhält sich in seinen Analysen zu steuerungstechnischen Problemen im fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsmodell relativ desinteressiert gegenüber normativen Besserungsvorschlägen und macht es damit schwierig, in Form von Sollensaussagen an seine kritischen Argumente anzuschließen. In diesem Zuge betont Kaufmann auch, dass die steuerungstechnischen Probleme

des Wohlfahrtssystems sich nicht ausschließlich auf die Unzulänglichkeit der Steuerungsmittel Recht und Geld beziehen (vgl. Kaufmann 1983: 480f.). Dies lässt annehmen, dass eine schlichte Wendung des kritischen Arguments gegen die Unzulänglichkeit der etablierten Steuerungsmittel sich verbietet, dass es also schwierig sein dürfte, aus der Kaufmannschen Kritik eine direkte (Re-)Orientierung an einer wohlfahrtssystematischen Steuerung durch das Kommunikationsmedium gemeinschaftlicher Moral abzuleiten. Etwas überraschend ist dann indessen die Wendung des Arguments in Kaufmanns Argumentation selbst, wenn dieser – freilich weniger in klar normativem denn in theoretischem Interesse – schreibt: „ob und unter welchen Bedingungen politische Maßnahmen dem (Wieder-)Entstehen solidarischer Formen kollektiver Selbsthilfe dienlich sein können, das ist die ordnungspolitische Frage der Gegenwart“ (a.a.O.: 488).

Gunther Teubner betont im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Autoren direkter eine aus seiner Sicht unzulängliche Verkürzung von Interventionen auf ökonomische und rechtliche Mittel im fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaat: „Die fremde Wenn-Dann-Struktur des konditionalen Rechts kann nicht angemessen und schon gar nicht präventiv auf die Verursachung des Ausgleichstatbestandes reagieren“ (Teubner 1984: 321). Ähnlich argumentiert Christoph Sachße (1986). Er geht aus von einer

„verzerrenden Isolierung sozialer Probleme auf das anspruchsberechtigte Individuum und zugleich einer Versachlichung und Quantifizierung der Problemlagen. Ökonomisierung und Verrechtlichung bedeuten also auch Standardisierung und Bürokratisierung, die den Besonderheiten jeweiliger sozialer Notlagen nicht hinreichend Rechnung tragen.“ (A.a.O.: 533)

Noch weiter geht Thomas Olk (1985), wenn er die angebliche Kontraproduktivität der klassischen wohlfahrtssystematischen Steuerungsprinzipien Recht und Geld herausstellt: „Ironischerweise droht den vorinstanzlichen Hilfef Potenzialen nicht zuletzt dadurch Gefahr, daß versucht wird, sie mit administrativen Mitteln – und damit unter Rückgriff auf die Steuerungsressourcen ‚Recht‘ und ‚Geld‘ – zu stabilisieren.“ (a.a.O.: 125)

Die sozialstaatliche Überakzentuierung individueller Geld- und Rechtsansprüche führt in den Augen der KritikerInnen jedoch noch über eine Individualisierung von sozialen Problemlagen hinaus. Die sozialstaatliche Akzentuierung individueller Geld- und Rechtsansprüche führe zur „Selektivität der Problemerkennung, der Schematisierung sozialer Tatbestände, der Verschleierung von Realzusammenhängen“ (Blessing

1987: 25f.). Solchermaßen sei eine Reduktion der AdressatInnen auf Rechtssubjekte oder sogar –objekte beobachtbar. Dies stelle nicht nur eine Unzulänglichkeit von Interventionsformen dar, sondern isoliere Menschen auch aus ihren Bezugsgruppen und schwäche soziale Bindungen (vgl. für die englischsprachige Diskussion auch Janowitz 1977: 133).

Der Boden für eine Anschlussargumentation, welche das Lösungsmoment ‚(neuer) Gemeinschaftlichkeit‘ ins Zentrum rückt, ist hier bereits deutlich bereitet. Exemplarisch lässt sich dies wiederum auch innerhalb einzelner Texte nachzeichnen, so bspw. bei Blessing (1987). Hier heißt es unter Rückgriff auch auf andere Diskursbeiträge zunächst, auf die gesellschaftliche Verursachung sozialer Notstände könne

„mittels individueller Rechtsansprüche nicht adäquat reagiert werden. Vielmehr wird der soziale Tatbestand aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang herausgelöst und auf die individuelle Aktenlage reduziert. Damit wird die soziale Notlage als individuelles ‚Versagen‘ interpretiert und Ansätze zur kollektiven Problemlösung werden verhindert.“ (A.a.O.: 27)

Kurz darauf heißt es sodann:

„Wo die Ursachen sozialer Probleme nicht mehr als in der Gesellschaft oder der mikrosozialen Gemeinschaft begriffen werden, gehen auch kollektive Lösungsansätze verloren. [...] Ökonomisierung und Verrechtlichung haben dazu geführt, daß die gemeinschaftlichen Zwischenebenen weitgehend zerstört wurden.“ (A.a.O.: 28)

Es zeigt sich: die Begriffe der neuen Gemeinschaftsdiskussion liegen an dieser Stelle des Diskurses schon bereit. Was fehlt, ist einzig noch eine konkrete funktionale Wendung der wohlfahrtssystematischen Kommunikation mit den inzwischen herausgearbeiteten Semantiken der Gemeinschaftsidee. Dass die solchermaßen geäußerte Kritik sich auch im Laufe ihrer funktionalen Wendung nicht pauschal gegen die grundsätzliche Funktion des Wohlfahrtssystems richtet, sondern einzig gegen die bis dato kommunizierte und als überholt wahrgenommene ideologische Codierung des Systems, die es nun mittelfristig zu ersetzen gilt, gerade um das System als solches zu erhalten, zeigt sich ebenfalls bereits im Diskursbeitrag von Blessing, wenn es dort an späterer Stelle prognostisch heißt: „Die Wirkungsgrenzen von Recht und Geld sind nicht identisch mit den Handlungsgrenzen des Sozialstaats. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen zusätzliche Steuerungsmittel bereit, deren institutionelle Anwendung es zu entwickeln gilt“ (a.a.O.: 65). Inwiefern als solch

„zusätzliches Steuerungsmittel“ strukturell die Idee von mehr „gemeinschaftlicher Moral“ (im Sinne der im zweiten Kapitel¹⁴ zusammengetragenen Argumentationsnachweise zur neuen Gemeinschaftsdiskussion) auf den Plan tritt, zeigt sich etwa bei Offe (1989). Hier heißt es, Geld und Recht taugten zur Beilegung von Gerechtigkeitsproblemen keineswegs mehr alleine, „sondern allenfalls in Kombination mit einer ihrem Anteil nach wachsenden Beimischung von aufgeklärten, solidarischen und verantwortlichen Handlungsorientierungen und Selbstbindungen der Bürger“ (a.a.O.: 744).

Inwieweit eine kommunikative Passung beobachtbar ist zwischen den im wohlfahrtsstaatskritischen Diskurs der 1970/80er Jahre vorfindbaren Argumenten und der daran anknüpfenden neuen Gemeinschaftsdiskussion, lässt sich neuerlich auch beispielhaft an der Argumentation Michael Opielkas verdeutlichen. Bezug nehmend auf Lothar Böhnisch (1982) hebt Opielka (1985) kritisch hervor, das bisherige Wohlfahrtssystem könne letztlich nur in seiner eigenen Sprache Sinn stiften, mithin „also materielle Kompensation anbieten“ (a.a.O.: 74). Dies – so wird deutlich – stelle jedoch im Habermasschen Sinne eine systematische Kolonialisierung der gemeinschaftlichen „Lebenswelt“ durch das Wohlfahrtssystem dar. Kurz nach dieser Kritik ist dann eine Argumentation beobachtbar, die bereits als beginnender Übergang in die neue Gemeinschaftsdiskussion interpretiert werden kann, wenn es heißt, zukünftig müsse man aufgrund der gemachten Erfahrungen „auf die Balance zwischen psychosozialen und materiellen Bedürfnissen viel deutlicher Rücksicht nehmen“ (a.a.O.: 75). Dafür müsse jedoch das Wohlfahrtssystem „Ressourcen zur Erlangung einer solchen Balance dem einzelnen und seiner Gemeinschaft zur Verfügung stellen. [...] Sie [die zukunfts-taugliche Sozialpolitik] wird die nötigen Ressourcen solidarisch bereitstellen – aber sie im subsidiären Sinn dem einzelnen bzw. den kleinen Einheiten nicht aufzwingen“ (ebd.; Einfügung P.S.), wie es noch einer inzwischen bereits kritisch diskreditierten fordistisch-keynesianischen Doktrin entsprochen hatte. Es wird deutlich: aus der negativen, zunächst vor allem sozialwissenschaftlich inspirierten Kritik am bestehenden Wohlfahrtsmodell leitet sich im Übergang zur neuen Gemeinschaftsdiskussion eine neue Utopie des Wohlfahrtssystems ab, die in direkter kommunikativer Passung die Kritik am Vorgängermodell aufgreift und somit einen Ersatz für die vorherige Utopie eines fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaates schafft. Wo Recht und Geld als wohlfahrtssystematische Steuerungsprinzipien versagen, müsse – so die argumentative Figur – mithilfe von „„gemeinschaftsorientiert“ arbeiten-

14 Vgl. hier insbesondere S. 39ff.

den Institutionen“ (a.a.O.: 80) an die gemeinschaftlichen Kräfte und die gemeinschaftliche Moral der/s Einzelnen appelliert werden, und zwar durchaus im Sinne eines Erhalts des Wohlfahrtssystems, keineswegs im Widerspruch zur bestehenden wohlfahrtssystematischen Grundfunktion.¹⁵

Bspw. auch bei Joseph Huber (1979) lässt sich bereits zeigen, inwieweit der sozialwissenschaftlich-kritische Diskurs zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und Argumente der neuen Gemeinschaftsdiskussion übergangs- und anschlussfähig füreinander sind. Nachdem für das Wohlfahrtssystem konstatiert wurde: „Durch Institutionalisierung, Technisierung, Professionalisierung und Monetarisierung von immer mehr Lebenstätigkeiten, *zerstört* das System den sozialen Zusammenhalt“ (a.a.O.: 135, Hervorhebung im Original), wird argumentiert, „in Gestalt einer Betreuung und Kontrolle durch Gesundheits-, Jugend- und Altenpflege-, Erziehungs-, Fürsorge-, Justiz- und Polizeiapparate“ (ebd.) werde „das kaputte Gemeinschaftsleben [...] institutionell simuliert.“ (Ebd.) Was daher stattfinden müsse, sei „ein Paradigmenwandel [...] von einer überwiegend funktionalen Institution-Orientiertheit zu einem neuen Personalismus und zu einer neuen Wertschätzung des sozialen Gemeinschaftslebens“ (a.a.O.: 150) sowie „von der großen Vereinheitlichung zur Vielfalt im kleinen“ (ebd.) und hin „zu einem Handeln, das letztlich an ethische Maßstäbe gebunden ist“ (ebd.). Es wird nochmals exemplarisch deutlich: als Lösungsoption für das konstatierte Problem einer wohlfahrtssystematischen Verfehlung und/oder Versklavung des modernen Menschen wird bereits hier die (Re)Orientierung an mehr ‚gemeinschaftlicher Moral‘ angeboten. Unterlegt mit der Argumentationsweise der Wiederbesinnung finden wir dieses Anschlussargument dann breit in der neuen Gemeinschaftsdiskussion der neunziger Jahre wieder.¹⁶

15 Vgl. zur nahezu analogen Argumentation bei Habermas, auf den sich Opielka zumindest indirekt bezieht, Habermas 1985: 158.

16 Vgl. dazu insbesondere die Argumentationsnachweise auf S. 39ff. und S. 60ff.

Von der Kritik an individueller Entmündigung und Selbsthilfeverlust durch Formen ‚wohlfahrtsstaatlicher Belagerung‘ zur Einforderung von ‚positiver Freiheit‘

Als vierte Kritikvariante an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin, die im Diskurs der 1970/80er Jahre beobachtbar ist und später einen Übergang zur neuen Gemeinschaftsdiskussion erkennen lässt, ist die Kritik an individueller Entmündigung und Selbsthilfeverlust durch das Wohlfahrtssystem zu nennen. Das Versprechen der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin, durch individuell zugeschnittene Hilfe ‚soziale Gerechtigkeit‘ und ‚soziale Sicherheit‘ zu gewährleisten und die AdressatInnen zur gesellschaftlichen Integration zu befähigen, wird in dieser Kritikvariante mit dem Hinweis auf gegenteilige Effekte infolge wohlfahrtssystematischer Interventionen kritisch in sein Gegenteil gewendet.

Wie alle bisher dargestellten Kritikvarianten ist auch diese im Diskurs in höchst unterschiedlicher Schärfe und Konsequenz beobachtbar. Relativ vorsichtig argumentiert bspw. Zacher (1983), wenn er konstatiert, in Bezug auf das Wohlfahrtssystem müsse „von einer Konfusion von Freiheitserfüllung und Freiheitsbeschränkung gesprochen werden, die um den Preis der Mehrung der Freiheit das Risiko nicht faßbarer, nicht messbarer und so nicht verfassungsrechtlich kontrollierter Mindering der Freiheit eingeht“ (a.a.O.: 75). Etwas grundsätzlicher argumentiert hingegen bspw. Klages (1981), wenn er vom „demoralisierenden Nebeneffekt“ (a.a.O.: 128f., im Original unterstrichen) wohlfahrtssystematischer Eingriffe spricht und die angeblich nachlassenden eigenverantwortlichen Bemühungen der Individuen infolge fürsorglicher Belagerungsstrategien im Sozial- und Gesundheitssektor bemängelt (vgl. ebd.).

Es geht innerhalb des Diskurses darüber hinaus jedoch nicht nur um Kritik an teilweise „als ‚kontraproduktiv‘ bezeichneten, ungewollten Diskriminierungseffekte[n]“ (Kleinhenz 1986: 77, im Original teils kursiv; Einfügung P.S.; vgl. auch Kardorf/Koenen 1985: 367; in Bezug auf die diskriminierende Entmündigung von Frauen durch das Wohlfahrtssystem vgl. exemplarisch auch Riedmüller 1984: 54f., sowie Dale/Foster 1986), die infolge wohlfahrtssystematischer Interventionen auftreten. Das Gros der Diskursbeiträge geht über ein Urteil hinaus, welches lediglich auf stigmatisierende ‚Nebeneffekte‘ der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin abzielt. Die Kritik wird zumeist grundlegender formuliert. So wird immer wieder betont, bei einem sorgfältigen Blick auf wohlfahrtssystematische Interventionen zeige sich, „daß die selbstproduktiven Sphären der Lebenswelt, die Bereiche von Sozialisation,

sozialer Integration und kultureller Reproduktion, in ihren eigenen Bedingungen der Selbstreproduktion durch sozialstaatliche Verrechtlichung gefährdet sind“ (Teubner 1984: 321). Dies wird begründet durch Vorstellungen eines direkten Entmachtungsprozesses, im Zuge dessen „sozialpolitische Angebote funktionierende Systeme der Selbsthilfe verdrängen und damit mehr Bedürfnisse schaffen, als sie befriedigen“ (Blankenburg 1979: 841). Im Zuge wohlfahrtssystematischer Eingriffe zeige sich – so heißt es an wiederum anderer Stelle des Diskurses – klar „die Tendenz, die Fähigkeit der Menschen zur Selbsthilfe immer weiter abzubauen“ (Strasser 1985: 44; vgl. ähnlich auch Gross 1985). Daher gelte es – und hier lassen sich wiederum bereits Ansätze einer funktionalen Wendung der Argumentation im oben beschriebenen Sinne erkennen – „das System der sozialen Sicherung so zu verändern, daß sich gesellschaftliche Strukturen (das ‚große Netz‘) und selbstorganisierte kleine Einheiten (die ‚kleinen Netze‘) ergänzen“ (a.a.O.: 51). Unter Rückgriff auf Ideen von Badura und Gross (1976) wird daher die Notwendigkeit einer ‚Laisierung‘ der wohlfahrtssystematischen Interventionsstrategien propagiert (vgl. ebd.).

Radikal wird die Behauptung eines Selbsthilfeverlusts durch Formen ‚fürsorglicher Belagerung‘, wenn unterstellt wird, die individuelle Entmündigung durch das fordistisch-keynesianisch indoktrinierte Wohlfahrtssystem sei nicht nur Fakt, sondern dazu noch professionell intendiert und in diesem Sinne auch gleichsam deterministisch effektiv. Diese radikale Form der Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsdoktrin, die im Laufe der siebziger und achtziger Jahre insbesondere auch aus dem politisch links einordenbaren sozialwissenschaftlichen Lager geäußert wurde, findet sich bspw. bei Christoph Sachße (1986), wenn dieser feststellt:

„der Wohlfahrtsstaat [...] greift also die problemverursachenden Strukturen nicht nur nicht an, sondern muß sie vielmehr pflegen, da er ihrer bedarf. Von daher erklärt sich die Eigendynamik beständiger Ausweitung wohlfahrtsstaatlichen Handelns. [...] Immer mehr Bürger werden Nutznießer von immer mehr staatlichen Leistungen, aber sie werden auch zunehmend von ihnen abhängig. Auf diese Weise werden gesellschaftliche Probleme, die in der ökonomischen Klassenstruktur wurzeln, in klassenunspezifische Problemzonen zwischen Bürger und Staat transformiert.“ (A.a.O.: 530f.; vgl. auch a.a.O.: 533, sowie Narr/Offe 1975; für die englischsprachigen Einflüsse auf die deutsche Diskussion vgl. McKnight 1979: 45ff.; Swaan 1988: 233ff.)

Ähnlich, jedoch noch grundlegender in eine historische Längsschnittanalyse eingebettet, interpretiert auch Horst Baier (1977) wohlfahrtssyste-

matische Eingriffe als strukturell pazifizierende Entmündigung konfliktbereiter AdressatInnen des Wohlfahrtssystems sowie als sozialstaatlich verursachten Selbsthilfeverlust breiter Bevölkerungsschichten (vgl. a.a.O.: 136). Eingebunden in ein klassen- und konflikttheoretisches Setting spricht er von einer seit Anbeginn „staatlich gelenkte[n] und teilsubventionierte[n], genossenschaftlich organisierte[n] und eben gegenüber allen antiautoritären Selbsthilfetendenzen kontraproduktive[n] Sozialpolitik“ (ebd., im Original teils kursiv). So verwandele „das staatliche System der sozialen Sicherung [...] alle vorher am Erfüllungsmaßstab der persönlichen Leistung bemessenen und gestuften Lebenschancen in öffentlich garantierte und subventionierte Sozialchancen“ (a.a.O.: 141), was nur einerseits einen „Trend zur sozialen ‚Entschichtung‘“ (ebd.) darstelle, andererseits aber auch einen Trend zur entmündigenden „Klientelisierung“ (ebd.; vgl. auch Ferber 1985: 502; vgl. kritisch differenzierend dazu Lenhardt/Offe 1977: 122).

Dieses Argument wurde einflussreich auch von Ivan Illich formuliert. Illich (1979) diskutiert die „entmündigenden Auswirkungen eines ausschließlich auf Dienstleistungen eingestellten Wohlfahrtssystems“ (a.a.O.: 9). Radikal kritisiert er dabei eine strukturell wie personal intendiert erscheinende Machtausübung der ExpertInnen und SpezialistInnen in einer modernen Wohlfahrtsgesellschaft: „Heute können Erzieher, Ärzte und Sozialarbeiter etwas, was früher nur Priester und Richter vermochten – nämlich aus eigener Rechtsvollkommenheit ein Bedürfnis erzeugen, das zu befriedigen sie allein berechtigt sind.“ (A.a.O.: 14) In diesem Zuge gehe es den SozialberuflerInnen stets darum, „Illusionen zu nähren und zu erhalten, die den Staatsbürger zum Klienten machen, der dann durch die Experten gerettet werden muß.“ (A.a.O.: 27, vgl. ähnlich auch Illich 1983: 52)

Eine weitere äußerst bekannt gewordene Kritik an der individuellen Entmündigung durch die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin stammt von Helmut Schelsky (1978). Dort heißt es:

„Genau so, wie übertriebene personale Selbständigkeit in Herrschaft für andere ausarten kann – wir haben es im sozial unbeschränkten, individuellen Eigentumsbegriff des Kapitalismus erlebt –, so schlägt die sozial hilfreich gemeinte Betreuung der sozial Schwachen auf die Dauer in eine Herrschaft der sozialen Betreuer um, die dann ein politisches Eigeninteresse daran haben, die Betreuten materiell und vor allem in ihrem Selbstverständnis hilflos und hilfsbedürftig, also unselbständig, zu erhalten.“ (A.a.O.: 18)

Der Übergang zu einer Argumentation, die sich breit dann innerhalb der neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachten lässt, zeigt sich exempla-

risch bspw. bei Friedrich Ortmann und Christoph Sachße (1985), wenn es dort unter Bezugnahme auch auf die strukturellen Veränderungen der Arbeitsgesellschaft heißt, es biete

„sich eine Perspektive, wie sich die in der Kritik an den sozialen Diensten, der ‚Entmündigung durch Experten‘ immer wieder geforderte Selbsthilfe und Selbstorganisation – insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen – auch tatsächlich realisieren ließ: bislang professionell erbrachte Dienstleistungen könnten in verstärktem Umfang wieder von den Betroffenen selbst übernommen werden.“ (A.a.O.: 11)

Ein weiterer exemplarisch erscheinender Übergang zwischen der Entmündigungskritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion findet sich auch bereits bei Dettling (1982). Dort wird betont, es müsse nach der Einsicht in die entmündigende Wirkung des Wohlfahrtssystems nun darum gehen, flankierend Selbsthilfe und Solidargemeinschaften zu unterstützen, ohne diese dabei fremd zu bestimmen (vgl. a.a.O.: 58). Auch die Rhetorik, die wir später in der neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachten können, ist hier schon auffindbar – und zwar inklusive einer Argumentationsweise, die bereits an die Rede von der ‚Wiederbesinnung‘ in der neuen Gemeinschaftsdiskussion erinnert. So z.B. wenn es heißt: „es bleibt die Hoffnung und die Aufgabe, jenseits von Markt und Macht wieder Räume zu erschließen, in denen die Menschen in der Gesellschaft ein Zuhause finden.“ (A.a.O.: 59)

Ähnlich lässt sich der Übergang zu Argumenten der neuen Gemeinschaftsdiskussion schließlich anhand eines dritten, bereits oben zitierten¹⁷ Diskursbeitrags von Helmut Klages illustrieren. Unter expliziter Bezugnahme auf das Frühwerk des führenden Kommunitaristen Amitai Etzioni (1968) spricht Klages (1981) von der Möglichkeit, der wohlfahrtssystematischen Entmündigung des modernen Menschen mit der Idee „des sich selbst verantwortenden mündigen Menschen, der in wohlverstandener Partnerschaft mit den Institutionen lebt, ohne durch sie verunsichert oder konsumiert zu werden“ (a.a.O.: 27), zu begegnen. In diesem Sinne wird an das traditionelle sozialarbeiterische „Prinzip der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘“ (a.a.O.: 134) erinnert, das – konsequent betrachtet – zur Beschwörung eines neuen „Bürgerethos“ (ebd.; im Original unterstrichen) führen müsse. In dem von Klages hier angedeuteten Menschenbild ist eine Vorstellung von ‚positiver Freiheit‘, welche den Ideal-

17 Vgl. S. 178.

typus des wohlfahrtsgesellschaftlichen ‚Citoyen‘ in der neuen Gemeinschaftsdiskussion zentral ausmacht, bereits klar enthalten.

Zusammenfassung: Von der sozialwissenschaftlichen Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zur neuen Gemeinschaftsdiskussion

Die vorangegangenen Unterkapitel konnten zeigen, inwiefern ein struktureller Übergang vom ‚wohlfahrtsstaatskritischen Diskurs‘ der Sozialwissenschaften in den 1970/80er Jahren hin zur neuen Gemeinschaftsdiskussion beobachtbar ist. Kritische Argumente zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin werden im Diskursverlauf funktional gewendet und finden in dieser Gestalt Anschluss in der neuen Gemeinschaftsdiskussion. Somit lässt sich eine argumentative Linie beobachten, die sich als eine Art *argumentative Konstante im diskursiven Wandel* bezeichnen lässt. Denn einerseits handelt es sich bei der sozialwissenschaftlichen Wohlfahrtsstaatskritik und der neuen Gemeinschaftsdiskussion klar um zwei gegeneinander abgrenzbare Diskurse: geht es in der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin in den 1970/80er Jahren tendenziell noch um wissenschaftlich distanzierte, negativ-kritische Analysen wohlfahrtsstaatlicher Ideologeme, also gerade um Beschreibungen, die eine *Entideologisierung* intendieren, so werden diese Analysen in der neuen Gemeinschaftsdiskussion dann – meist mehr immanent als explizit – durchweg zum Ausgangspunkt eines Neuaufbaus von Ideologie herangezogen. Andererseits jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung: in beiden derart voneinander unterscheidbaren Diskursen werden letztlich jeweils die gleichen Argumente genutzt. Was sich im Übergang zwischen beiden Diskursen ändert ist die Art und Weise, in der die einzelnen Argumente ‚durch den jeweiligen Text geführt‘ werden – mithin der Argumentationsmodus.

Dementsprechend ist auch der Übergang zwischen beiden Diskursen eher als Prozess denn als plötzlicher Wechsel beobachtbar. Dieser wiederum ist – wie gezeigt wurde – in Gestalt verschiedener Varianten zu erkennen, und es lässt sich beobachten, wie nach der zunächst kritisch distanzierten, sozialwissenschaftlichen Hinterfragung des Wohlfahrtsystems die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente noch im Zuge der Kritik im Sinne einer Vorbereitung auf eine Re-, oder besser: Neuideologisierung gewendet werden.

So wird z.B. die Kritik an der ‚(Rechts-)Anspruchsinflation‘ im fordistisch-keynesianisch geprägten Wohlfahrtssystem zur Frage nach der Bedeutung von ‚individuellen Pflichten im Wohlfahrtsstaat‘, noch bevor die neue Gemeinschaftsdiskussion dann ihre mehr oder minder eindeutige Antwort auf diese Frage erteilt, indem dort die vermeintlich sozialwissenschaftlich herleitbare, klar ideologische Behauptung aufgestellt wird, es gehe um eine ‚neue Balance‘ von Rechten und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (vgl. dazu S. 174ff. in Abgleich zu den Nachweisen auf S. 39ff. und S. 46ff.).

Ähnlich verhält es sich mit der kritischen sozialwissenschaftlichen Erkundigung nach Bürokratisierungstendenzen im Wohlfahrtssystem, die sich im Zuge der ‚Wohlfahrtsstaatskritik‘ der 1970/80er Jahre vollzieht. Die Kritik an der Bedarfsblindheit und auf bürokratische Eigenlogiken konzentrierten Sozialbürokratie führt bereits innerhalb des kritisch-sozialwissenschaftlichen Diskurses zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zu Fragen nach Alternativen. In diesem Sinne werden dort bereits Grundsteine gelegt für die ideologische Wendung des vorgebrachten Kritikpunktes. Die neue Gemeinschaftsdiskussion kann dann mit der Behauptung, nähräumliche Gemeinschaften könnten bedarfsadäquater auf soziale Probleme reagieren als Sozialbürokratien, lückenlos anschließen an die kritischen Argumente gegen wohlfahrtsbürokratische Interventionsstrategien (vgl. S. 179ff. in Abgleich zu den Nachweisen auf S. 54ff. und S. 69ff.).

Auch anhand der dritten Übergangsvariante, die im vorliegenden Kapitel analysiert wurde, lässt sich aufzeigen, inwieweit der Übergang von der ‚Wohlfahrtsstaatskritik‘ zur neuen Gemeinschaftsdiskussion als argumentative Konstante im diskursiven Wandel interpretierbar ist. Der negativ-kritische Hinweis auf die begrenzte Wirksamkeit der wohlfahrtssystematischen Steuerungsmittel Recht und Geld kann so funktional zur positiven Forderung nach alternativen Steuerungsmitteln gewendet werden. Die neue Gemeinschaftsdiskussion besetzt diese Forderung dann ideologisch im Sinne der Gemeinschaftsmetapher: ‚gemeinschaftliche Moral‘ wird als Steuerungsmittel präsentiert, das soziale Integration fördert, wo rechtliche und monetäre Interventionen des Wohlfahrtssystems zu versagen scheinen (vgl. S. 185ff. in Abgleich zu den Argumentationsnachweisen auf S. 39ff, S. 60ff. und S. 77ff.).

Schließlich lässt sich die argumentative Kontinuität im diskursiven Wandel auch in der vierten Übergangsvariante nachzeichnen, die beschrieben wurde. Was im kritischen Diskurs zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin als negativ-kritische Analyse von Entmündigungsprozessen durch das Wohlfahrtssystem beginnt, führt noch im Laufe des kritisch-sozialwissenschaftlichen Diskurses zur Frage nach

Alternativen. Auch in Bezug auf dieses Argument sind demgemäß bereits Ansätze einer funktionalen Wendung im Rahmen der klassischen ‚Wohlfahrtsstaatskritik‘ zu beobachten. In der neuen Gemeinschaftsdiskussion kann es dann wiederum ideologisch in Hinsicht auf Gemeinschaft konkretisiert werden, indem der Kritik an ‚Entmündigung und Selbsthilfeverlust‘ das Ideal der ‚positiven Freiheit‘ entgegengesetzt wird, wie es im ideologischen Konstrukt einer balanceartigen Versöhnung zwischen Individuum und Gemeinschaft zur Sprache kommt (vgl. S. 191ff. in Abgleich zu den Nachweisen auf S. 46ff.).

Die solchermäßen in verschiedenen Varianten vollzogene, funktionale Wendung der Argumente im Übergang zur neuen Gemeinschaftsdiskussion ‚entwissenschaftlicht‘ die sozialwissenschaftliche Kritik am Wohlfahrtssystem. Dies mag man aus sozialwissenschaftlicher Perspektive bemängeln. Die kritisch sozialwissenschaftlichen Analysen zum Wohlfahrtssystem werden im Zuge ihrer funktionalen Wendung wissenschaftlich bedeutungslos, eben weil sie zwar nach wie vor im institutionellen Rahmen des wissenschaftlichen Feldes verhandelt werden, dort aber nicht nach den Regeln wissenschaftlicher Kommunikation weiterentwickelt werden. Der sozialwissenschaftliche Erkenntniswert der vorgebrachten Argumente ist im Anschluss an ihre funktionale Wendung gleich Null.

D.h. nun jedoch keinesfalls, dass die Argumente im Zuge ihrer funktionalen Wendung ‚an sich‘ bedeutungslos geworden wären. Im Sinne unseres im vierten Kapitel¹⁸ aufgestellten, systemtheoretisch reflektierten Erklärungsmodells ist stattdessen davon auszugehen, dass die Bedeutung der Argumente durch ihre veränderte semantische Einbettung nicht verloren gegangen ist, sondern die Argumente in anderen Zusammenhängen funktional bedeutungsvoll geworden sind. Die hieraus ableitbare theoretische These lautet im Sinne des vierten Kapitels: *die Argumente sind durch ihre funktionale Wendung zu wohlfahrtssystematisch nutzbaren Argumenten geworden.*¹⁹ Erst nach der ideologischen Wendung der Argumente besteht aus Perspektive des Wohlfahrtssystems die Chance, die zuvor rein kritische, und damit für das Wohlfahrtssystem (noch) nicht funktionalisierbare Kommunikation in den eigenen Dienst zu nehmen, um dem Problem der Diskrepanz²⁰ zwischen Selbstanspruch und Funktion des Systems adäquat zu begegnen. Durch ihre funktionale Wendung wird die Argumentation, die zuvor lediglich nutzbar im Sinne sozialwissenschaftlicher Erkenntnis war, nun nutzbar für

18 Vgl. S. 121ff.

19 Vgl. dazu auch den zweiten Schritt im Reideologisierungsprozess des Wohlfahrtssystems in Abb.1.

20 Vgl. zur ausführlichen Erläuterung dieses Diskrepanzproblems S. 128ff.

eine neue Problemlösungsstrategie des Wohlfahrtssystems. Sie wird funktional, da sie ab jetzt umfassende Voraussetzungen bietet für einen neuen ideologischen Rahmen des Wohlfahrtssystems.